

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTNERSCHAFT

Compliance-Standards im Konzern – Brauchen die Banken neue Compliance-Regelwerke?

Eschborn, 11. November 2005

RA Dr. Laurenz Wieneke / RA Dr. Torsten Fett

Inhaltsübersicht

- Ausgangslage
- Gesellschaftsrechtliche Vorgaben
- Leitungspflicht der Konzernspitze aus öffentlichem Recht
- Praktische Konsequenzen
 - Praktische Erforderlichkeit
 - Wesentliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung
 - Umsetzung in der Konzernorganisation
 - Konzernweite Regelwerke
 - Beispiel: Gestaltung von *Global Compliance Principles*

Ausgangslage

- Diversifizierte Compliance Strukturen bei Institutgruppen
 - Compliance Officer im Konzern arbeiten für ihre Gesellschaft
 - Geringer Vereinheitlichungsgrad
 - Zusammenführung auf Konzernebene nur „auf dem Papier“
- Zuspitzung von Compliance-Risiken (regulatorische Risiken bzw. Reputationsrisiken) auf Konzern-Ebene
- Vergleichbare Compliance-Risiken bei unterschiedlichen Anforderungen im Detail erfordern
 - einheitliche Auslegung von Normen bei Auslegungsspielräumen
 - einheitliche Prioritätensetzung in der Überwachung und Schulung

Ausgangslage

- **Praktische Erforderlichkeit**
Implementierung einer konzernweiten Compliance Kultur
 - steigende Komplexität des regulatorischen und organisatorischen Umfelds
 - Integration von Compliance über regionale und divisionale Grenzen
 - vom Regel-orientierten zum Prinzipien-orientierten Compliance Verständnis
 - Integration in die Unternehmensphilosophie (ethische Standards und strategische Ziele)

Gesellschaftsrechtliche Vorgaben

- Perspektive Tochterunternehmen
 - Vorstände / Geschäftsführer leiten ihre Gesellschaft eigenverantwortlich (vgl. § 76 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG)
 - Weisungsrechte der Konzernspitze im faktischen Konzern nur gegenüber der GmbH (über Gesellschafterversammlung, vgl. § 35 GmbHG), nicht gegenüber der Aktiengesellschaft
 - Weisungsrechte im Vertragskonzern (Beherrschungsvertrag, § 308 AktG)

Gesellschaftsrechtliche Vorgaben

- Perspektive Mutterunternehmen
 - Leitungspflicht des Vorstandes
 - gegenüber seinem Unternehmen?
 - gegenüber Tochterunternehmen?
 - Pflicht zur sorgfältigen Beteiligungsverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Einflussmöglichkeiten
 - Ziffer 4.1.3 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK):
 - „Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.“
 - Ähnlich: Ziffer 4.1.4 DCGK: Konzernweites Risikomanagement
- komplexe Rechtslage im internationalen Konzern

Leitungspflicht der Konzernspitze aus öffentlichem Recht

- Verhaltens- und Organisationspflichten, §§ 31, 33 Abs. 1 WpHG und Compliance Richtlinie vom 25.10.1999
 - Anwendungsbereich: Wertpapierdienstleistungsunternehmen
Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Unternehmen nach § 53 Abs. 1 S. 1 KWG soweit sie Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen erbringen
 - Pflichten nur für das Einzelunternehmen
 - „Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, eine ihrer Struktur und Geschäftstätigkeit entsprechende Aufbau- und Ablauforganisation sowie laufende Überwachung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu gewährleisten (Compliance).“

Leitungspflicht der Konzernspitze aus öffentlichem Recht

- Tendenz aus Vorschriften im Wertpapierbereich, auch Konzernunternehmen einzubeziehen
 - § 32 Abs. 1 S. 1 WpHG (besondere Verhaltenspflichten)
 - § 34 b WpHG (Wertpapieranalyse)
 - § 35 Abs. 1 WpHG (Überwachung durch die BaFin)
 - §§ 21, 22 WpHG (konzernweite Meldepflichten)
- Exkurs: Geldwäsche, Sondervorschrift des § 15 GwG für ausländische Zweigstellen und Tochterunternehmen

Leitungspflicht der Konzernspitze aus öffentlichem Recht

- § 25a Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 1a KWG
 - Organisationspflicht auch für wertpapierhandelsrechtliche Fragen
 - Klarstellung in Abs. 1a: auch Konzernspitze
 - „Absatz 1 [d.h. ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen] gilt für Institutgruppen (...) mit der Maßgabe entsprechend, dass die in § 1 Abs. 2 S. 1 bezeichneten Personen [d.h. die Geschäftsleiter] des übergeordneten Unternehmens (...) für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Institutgruppe (...) verantwortlich sind.“
 - Verhältnis zu gesellschaftsrechtlichen Vorgaben
 - „(...) soweit dem das allgemeine Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht.“ (Regierungsbegründung)

Leitungspflicht der Konzernspitze aus öffentlichem Recht

- § 25a Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 1a KWG
 - Pflicht zum Handeln im Rahmen des gesellschaftsrechtlich Möglichen
 - Weisungsrecht im Vertragskonzern
 - Einflussnahme im faktischen Konzern
 - GmbH: Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung
 - AG: Einflussnahme über den Aufsichtsrat, Vorstandsdoublemandate
 - Öffentlichrechtliche Pflicht zur Gewährleistung der entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Strukturen
 - Erhöhte Komplexität bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Praktische Konsequenzen

- **Praktische Erforderlichkeit**
 - Compliance als konzernweite Aufgabenstellung
 - konzernweites Risikomanagement
 - rechtliche und regulatorische Risiken, Reputationsrisiken
 - potentielle Interessenkonflikte zwischen Gesellschaften, Regionen und Divisionen
 - Vollständige und umfassende Risikoinformationen
 - divisionale Sicht / konzernweite Sicht
 - konsistente Berichtswege und Inhalte
 - Schaffung einer einheitlichen technische Infrastruktur
 - Entwicklung und Einführung konzernerneinheitlicher Produkte
 - Entwicklung und Einführung neuer Produkte / neuer Einheiten

Praktische Konsequenzen

- Wesentliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung
 - Lokale und divisionale Unterschiede bezüglich
 - der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen
 - der Regulierungsbehörden und des politischen Umfelds
 - der Wettbewerbsanforderungen
 - der historisch gewachsenen Compliance Strukturen
 - der technischen und organisatorischen Ausstattung
 - der Compliance Kultur und der Wertschätzung von Compliance
 - Komplexe Anforderungen bei stetigen Änderungen
 - Ergebnis: Konzernweit wird keine „einheitliche Sprache“ gesprochen

Praktische Konsequenzen

- Umsetzung in der Konzernorganisation
 - Verbindung eines „bottom-up“ Ansatzes mit einem „top-down“ Ansatz
 - Verbindung von Compliance Einheiten mit Geschäftsbereichen
 - Zentrale Funktionen unterhalb der Konzernspitze
 - Schaffung einer konzernweiten Compliance Organisation, Information der Konzernleitung, Group Head, Stabseinheiten
 - Einrichtung der erforderlichen Berichtswege (reporting lines)
 - Berichtsweg nicht nur an das gesellschaftsrechtliche Geschäftsführungsorgan, sondern über Konzern Compliance auch an die Konzernspitze
 - Einrichtung der erforderlichen technischen Infrastruktur

Praktische Konsequenzen

- Konzernweite Regelwerke
 - Ziele
 - einheitliche Standards für alle Mitarbeiter
 - zentrale Erfassung von regulatorischen Risiken und Reputationsrisiken
 - Schaffung einer konzernweiten Compliance Kultur
 - Anforderungen an Inhalt und Gestaltung
 - Zusammenführen von unterschiedlichen Jurisdiktionen
 - unterschiedliche Schwerpunktsetzung der jeweiligen Regulatoren
 - Koordination der eingebundenen Abteilungen/Unternehmen

Praktische Konsequenzen

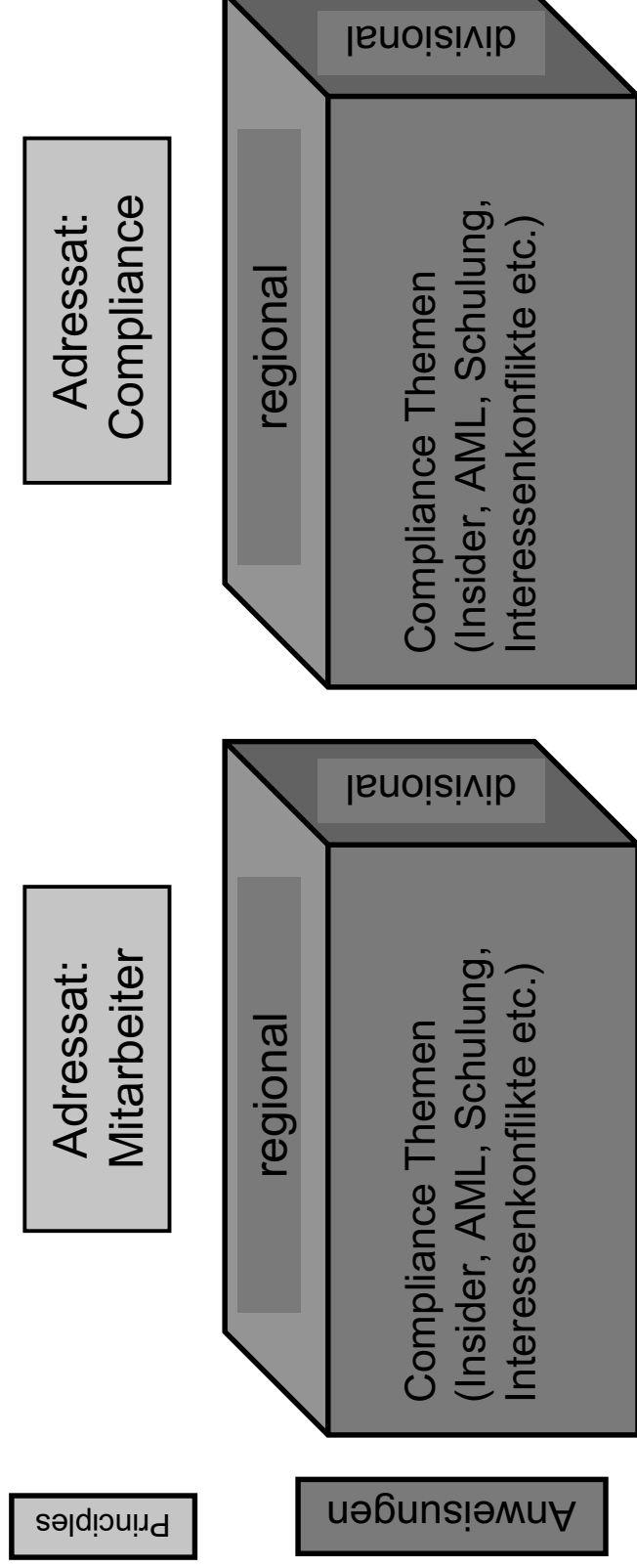
- Beispiel: Gestaltung von *Global Compliance Principles*
Organisatorische Fragen
 - Konzern Compliance als „*project owner*“
 - Projektteam
 - Einbindung verschiedener Abteilungen
 - Einbindung der beteiligten Rechtskreise
 - Analyse des verschiedenen im Konzern vorhandenen Materials
 - „Code of Conduct“
 - Gruppenweite Compliance Manuals
 - Regionale und divisionale Dokumentation

Praktische Konsequenzen

- Beispiel: Gestaltung von *Global Compliance Principles*
Organisatorische Fragen
 - Form des Dokuments
 - Adressatenkreis bestimmen
 - Sprachliche Aspekte
 - Regelungsinhalte definieren
 - wichtigste Compliance-Felder für das Unternehmen
 - Abstufung nach Risikogehalt

Praktische Konsequenzen

- Beispiel: Gestaltung von *Global Compliance Principles*
Organisatorische Fragen



Praktische Konsequenzen

- Beispiel: Gestaltung von *Global Compliance Principles*
Inhalte des Dokuments
 - Interessenkonflikte
 - Insiderinformationen als Ursprung von Interessenkonflikten
 - Mitarbeitergeschäfte (Vorherige Zustimmung vs. Überwachung)
 - Zuwendungen/Geschenke
 - Finanzanalyse
 - Vertraulichkeit / „Need-to-know-Policy“
 - Insiderinformationen
 - konzernweites Chinese Walls-Konzept
 - Control-Room über verschiedene Zeitzonen
 - Watch List, Restricted List

Praktische Konsequenzen

- Beispiel: Gestaltung von *Global Compliance Principles*
Inhalte des Dokuments
 - Qualifikation der Mitarbeiter (insb. bei grenzüberschreitenden Geschäften mit Kunden)
 - Schulungen
 - Kommunikation
 - Verwendung und Einsatz von Werbematerial
 - Finanzanalyse
 - Anfragen von dritter Seite (Medien, Verbände usf.)
 - Wohlverhaltensregeln
 - „*Know your customer*“ / *Suitability*
 - Verbot von missbräuchlichen Handelsaktivitäten

Praktische Konsequenzen

- Beispiel: Gestaltung von *Global Compliance Principles*
Inhalte des Dokuments
 - Einbindung von Compliance bei der Entwicklung neuer Produkte
 - Geldwäsche
 - Beschwerdemanagement
 - Eskalation von Problemen („*Whistle Blowing*“)

Praktische Konsequenzen

- Beispiel: Gestaltung von *Global Compliance Principles*
Inhalte des Dokuments
 - Aufbau der Compliance-Abteilung im Konzern
 - Beschreibung der konzernweiten Funktionen von Compliance,
z.B.:
 - Beratung
 - Erstellen und Implementieren von Manuals
 - Kontrollfunktion
 - Kompetenzen von Compliance, z.B.:
 - Auskunfts- und Einsichtsrechte
 - Maßnahmen bei Verstößen (z.B. Rückabwicklung von Mitarbeitergeschäften usf.)

Praktische Konsequenzen

- Beispiel: Gestaltung von *Global Compliance Principles*
 - Abstimmung im Konzern: Wer entscheidet was?
 - National / International
 - Divisionale Abstimmung
 - Stabsabteilungen: Recht, HR, Risikomanagement, Betriebsrat
 - Vorstand / Aufsichtsrat
 - Anerkennung durch die Mitarbeiter
 - Verfügbarkeit im Intranet
 - Unterzeichnung bei Neueinstellung(?)
 - Einstellung ins Internet als Zeichen guter Corporate Governance

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

Dr. Laurenz Wieneke, LL.M.
Rechtsanwalt
Friedrichstraße 2-6
60323 Frankfurt am Main
tel.: 069-971477-216
laurenz.wieneke@noerr.com

Dr. Torsten Fett
Rechtsanwalt
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
tel.: 030/2094-2061
torsten.fett@noerr.com